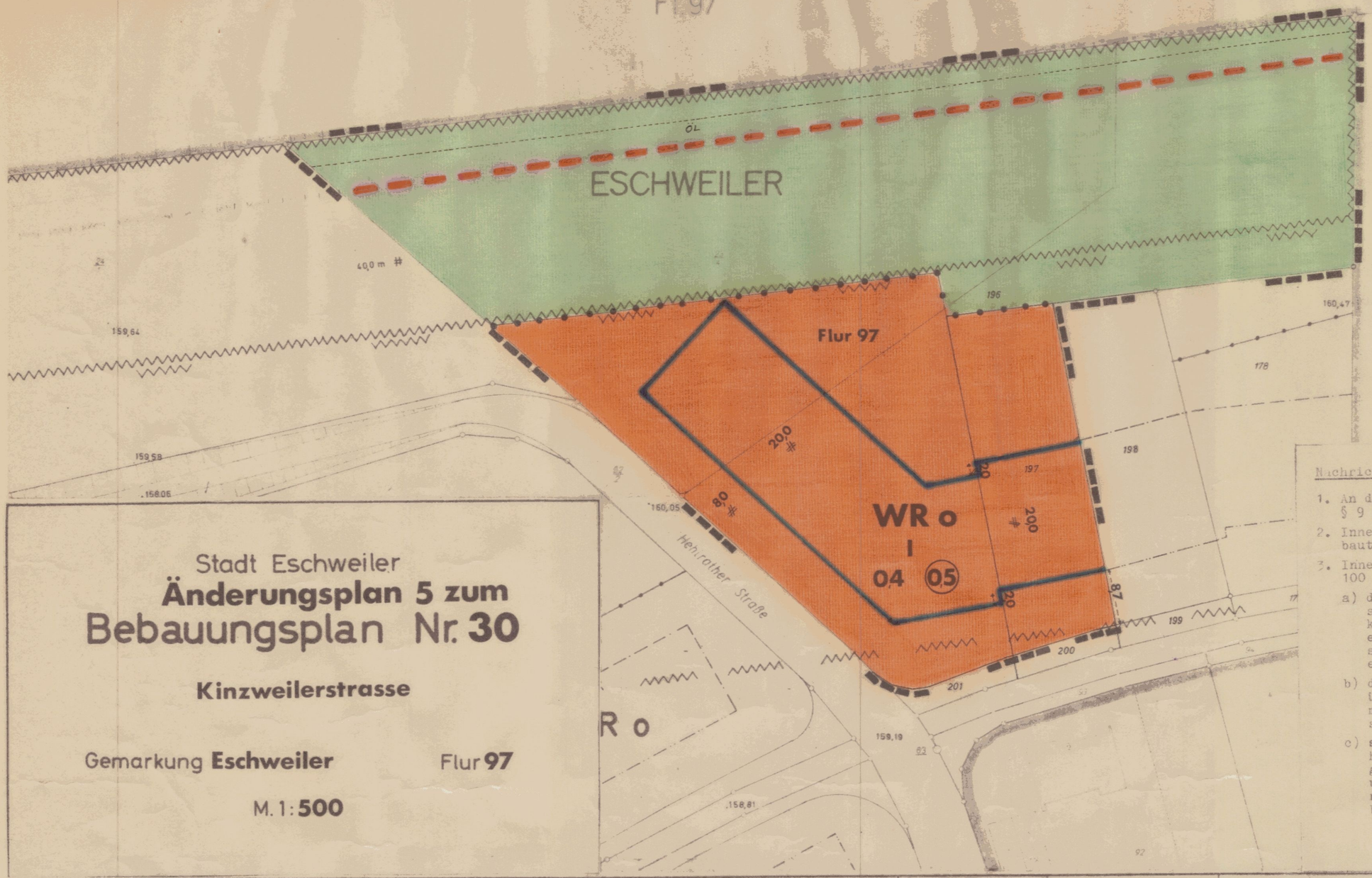
Fl. 97



Stadt Eschweiler

Änderungsplan 5 zum Bebauungsplan Nr. 30

Kinzweilerstrasse

Gemarkung **Eschweiler** Flur **97**

M. 1:**500**

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Ziffer 6 BBauG

1. An der Bundesautobahn gelten die Anbauverbote gem. § 9 des FStrG in der Fassung vom 6.8.1961.
2. Innerhalb der 40-m-Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet werden.
3. Innerhalb der Baubeschränkungszone (zwischen 40 + 100 m)
 a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet und aufgestellt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen gefährden oder beeinträchtigen,
 b) dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn angebracht oder aufgestellt werden,
 c) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden und auf den Grundstücken so zu gestalten oder abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von der Autobahn nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

vorhanden: schwarz; geplant: rot

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III best. Geschoßzahl
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser, Gas)
- Kanalschacht
- 149,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- K DN cm Kanalleitung
- Straßeneinlaufkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- W DN cm Wasserleitung
- Öl Ölleitung
- AS DN cm Ferngasleitung
- 110 kV Hochspannungsl.

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Fläche für Versorgungsanlagen

Zahl der Vollgeschosse: III Höchstgrenze (III) zwingend

0,4 Grundflächenzahl

0,7 Geschoßflächenzahl

3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- O Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Y Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrs- u. Grünflächen

- Straßenverkehrsfläche
- P Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.
- Grünfläche
- Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

- Ga Garagenfläche
- St Stellplatzfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Kennzeichnung u. nachrichtl. Übernahmen

Für den städtebaulichen Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie der Festlegung der neuen Planung.

Eschweiler, den 14.4.1972

Bodemann
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 10.8.72 gemäß § 2 (1) (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 (5. Änderungsplan zum) aufzustellen und offenzulegen.

Eschweiler, den 24.4.1973

Bürgermeister / Ratsmitglied

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom bis offengelegen.

Eschweiler, den 19

Die Stadtverwaltung

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.2.73 als Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 24.4.1973

Bürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.

Aachen, den 19

Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 13.4.73 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler den 24.4.1973

Die Stadtverwaltung

Bürgermeister